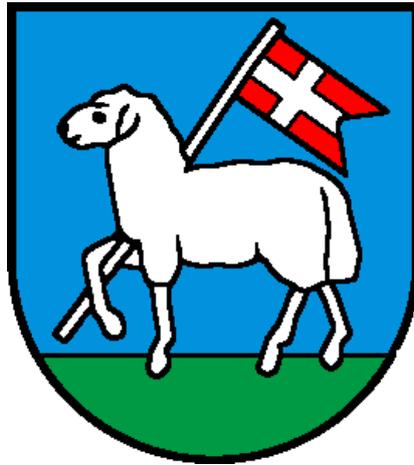


Einwohnergemeinde Lommiswil



Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Erschliessungsplan.....	3
Art. 3 Erschliessung ausserhalb des Baugebietes	3
Art. 4 Technische Vorschriften	3
II. Verhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung und den Elektrizitätsbezügern/innen	4
Art. 5 Geltung des Reglements	4
Art. 11 Verweigerung von Anschlüssen.....	5
Art. 12 Abgabe der Elektrizität	5
Art. 13 Einschränkungen.....	5
Art. 14 Elektrizitätsbezüger/innen.....	5
Art. 15 Pflichten der Elektrizitätsbezüger/innen – a) Haftung.....	5
Art. 16 Pflichten der Elektrizitätsbezüger/innen - b) Abgabeverbot.....	5
Art. 17 Pflichten der Elektrizitätsbezüger/innen - c) Handänderung.....	6
Art. 18 Abtrennung der Hausanschlüsse.....	6
Art. 19. Energierücklieferung.....	6
Art. 20 Schutz von Personen und Werkanlagen.....	6
III. Leitungsnetz und Installationen	6
Art. 21	6
Art. 22 Hauptleitungen	7
Art. 23 Verteilleitungen.....	7
Art. 24 Hausanschlussleitung.....	7
Art. 25 Hausinstallationen	7
Art. 26 Erstellung	7
Art. 27 Kostentragung	7
Art. 28 Leitungen im Strassengebiet	7
Art. 29 Durchleitungsrechte, Baurecht.....	7
Art. 30 Technische Vorschriften	8
Art. 31 Erstellung, Kostentragung	8
Art. 32 Erstellung, Kostentragung	8
Art. 33 Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen	8
Art. 34 Erdung.....	9
Art. 35 Eigentum, Unterhalt.....	9
Art. 36 Erstellung, Kostentragung, Unterhalt	9
Art. 37 Ausführung	9
Art. 38 Technische Vorschriften	9
Art. 39 Meldewesen, Kontrolle	9
Art. 40 Kontrollrecht	9
Art. 41 Mangelhafte Installationen.....	10
IV. Abgaben	10
Art. 42 Finanzierung der Elektrizitätsanlagen.....	10
Art. 43 Fälligkeit	10
V. Organisation und Aufsicht	10
Art. 44 Aufsicht, Leitung.....	10
Art. 46 Obliegenheiten der zuständigen Behörde.....	10

Art. 47 Aufgaben des Präsidenten / der Präsidentin.....	10
VI. Straf- und Schlussbestimmungen	10
Art. 48 Entscheid bei Streitigkeiten	10
Art. 49 Widerhandlungen gegen das Reglement.....	11
Art. 50 Beschwerdeverfahren.....	11
Art. 51 Inkrafttretung	11

Die Gemeinde Lommiswil erlässt gestützt auf

- die Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes (Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen und die zugehörigen Ausführungsvorschriften),
- die Energiegesetzgebung des Bundes
- das kantonale Energiegesetz (EnG),
- die kantonale Baugesetzgebung,
- dem Pachtverhältnis zwischen der Gemeinde Lommiswil und einer externen Netzbetreiberin,
- die Werkvorschriften der Elektrizitätswerke in den Kantonen Bern Jura Solothurn (WV),
- Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie durch den Pachtvertrag

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

- ¹ Die EGL versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit elektrischer Energie zu Beleuchtungs-, Kraft-, Wärme- und technischen Zwecken. Vorbehalten bleibt Art. 11 Eng.
- ² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Niederspannungsverteilanlagen von den Transformatorstationen bis zu den einzelnen Energiebezüglern sowie die Anlagen für die öffentliche Beleuchtung.
- ³ Sie sorgt für die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze.
- ⁴ Die Einwohnergemeinde Lommiswil lässt das Netz der Elektrizitätsversorgung Lommiswil durch eine externe Netzbetreiberin im Pachtverhältnis betreiben. Die Pachtvergabe an eine Netzbetreiberin ist durch den Gemeinderat zu beschliessen.
- ⁵ Die Einwohnergemeinde Lommiswil schliesst mit der Pächterin einen Konzessionsvertrag über den Betrieb und Unterhalt des EW-Netzes sowie Entschädigungen ab.
- ⁶ Für die am Gemeinde-Netz angeschlossenen Kunden und dessen Nutzer gelten jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Pächterin für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

Art. 2 Erschliessungsplan

- ¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten des künftigen Haupt- und Verteilnetzes erlässt die EGL einen Erschliessungsplan für die Energieversorgung. Er ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.
- ² Der Erschliessungsplan umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist, sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete.

Art. 3 Erschliessung ausserhalb des Baugebietes

Ausserhalb des Baugebietes ist die Elektrizitätsversorgung nicht zur Erschliessung mit elektrischer Energie verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von standortgebundenen Liegenschaften.

Art. 4 Technische Vorschriften

Als technische Vorschriften gelten die Bestimmungen des Bundes über die elektrischen Starkstromanlagen, die Hausinstallationsvorschriften des SEV und die WV.

II. Verhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung und den Elektrizitätsbezü gern/innen

Art. 5 Geltung des Reglements

Das Verhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung und den Elektrizitätsbezü gern/innen wird durch dieses Reglement sowie das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der EGL geregelt.

Art. 6 Bewilligungspflicht

Einer Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- b) Anlagen zur Rückspeisung von Energie sowie Änderungen oder Erweiterungen der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften und Anlagen, welche eine wesentliche Mehrbelastung des Netzes mit sich bringen.

Art. 7 Vorübergehender Elektrizitätsbezug

Der Bezug von Elektrizität für vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde.

Art. 8 Anschlussgesuche

- ¹ Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind mit schriftlichem Gesuch sowie unter Benützung der **bei der Netzbetreiberin** erhältlichen Anmeldeformulare in dreifacher Ausfertigung an die zuständige Gemeindebehörde zu richten.
- ² Anmeldungen für den Energiebezug und die Montage der Zähler sind durch den Installateur an die **Netzbetreiberin** zu richten.

Art. 9 Voraussetzung für die Elektrizitätsabgabe

- ¹ Elektrische Geräte jeder Art werden nur zugelassen, soweit es die Leistungsfähigkeiten der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Bezü ger/innen oder deren Installateur, bzw. Gerätelieferant, haben sich rechtzeitig bei der zuständigen Gemeindebehörde über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Elektrische Geräte, die den vorliegenden Energielieferungsbedingung nicht entsprechen, können durch die zuständige Gemeindebehörde von den Belieferungen ausgeschlossen werden.
- ² Geräte und Anlagen die Oberschwingungen erzeugen, müssen der SEV- Norm entsprechen.

Art. 10 Elektrische Heizungen

- ¹ Der Anschluss von ortsfesten elektrischen Raumheizungen ist bewilligungspflichtig. Der/die Bezü ger/in hat mit dem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Raumheizgeräte vorzulegen.
- ² Grundsätzlich wird nur noch für Wärmepumpenheizungen eine Anschlussbewilligung erteilt. Für den Anschluss neuer, ortsfester Widerstandsheizungen mit und ohne Wärmespeicher gelten die Vorschriften des ENB, Art. 5. Vorbehalten bleibt der Anschlussentschied höherer Instanzen.
- ³ Die Bewilligung einzelner Raumheizungsanschlüsse verpflichtet die zuständige Gemeindebehörde nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheizungsanlagen zuzulassen.

Die zuständige Gemeindebehörde behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen

gerechtfertigt erscheint. In Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen kann die EGL der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

Art. 11 Verweigerung von Anschlüssen

Der Anschluss von Installationen und Geräten ist zu verweigern, wenn sie:

- a) den Vorschriften des Bundes, des Kantons (insbesondere der Energiegesetzgebung), des SEV oder dieses Reglementes nicht entsprechen,
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen.

Art. 12 Abgabe der Elektrizität

Die Elektrizitätsversorgung liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der vorgeschriebenen Toleranzen für Spannung und Frequenz.

Art. 13 Einschränkungen

- ¹ Die EGL hat das Recht, die Energielieferungen einzuschränken oder ganz einzustellen bei:
 - a) ausserordentlichen Vorkommnissen, wie z. B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz,
 - b) betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechungen der Zufuhr vom Energielieferwerk,
 - c) Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Energieversorgung.
- ² Bei betriebsbedingten Unterbrüchen wird in der Regel auf die Bedürfnisse der Bezüger/innen Rücksicht genommen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden ihnen, soweit möglich, im voraus angezeigt.
- ³ Die Bezüger/innen haben kein Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe erwächst.
- ⁴ Die Bezüger/innen haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

Art. 14 Elektrizitätsbezüger/innen

Als Elektrizitätsbezüger/innen gelten Grundeigentümer/innen und Baurechtsberechtigte, in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften in der Regel der/die Mieter/in und Pächter/in. Für Miet- und Pachtobjekte kann die zuständige Gemeindebehörde ausnahmsweise die Eigentümer/innen als Elektrizitätsbezüger/innen bezeichnen, z.B. bei häufig wechselnden Mieter/innen.

Art. 15 Pflichten der Elektrizitätsbezüger/innen – a) Haftung

Der/die Elektrizitätsbezüger/in haftet gegenüber der EGL für alle Schäden, die der Elektrizitätsversorgung durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt werden. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 16 Pflichten der Elektrizitätsbezüger/innen - b) Abgabeverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter/innen.

Art. 17 Pflichten der Elektrizitätsbezüger/innen - c) Handänderung

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der/die neue Eigentümer/in bzw. Baurechtsberechtigte der EGL schriftlich zu melden.

Art. 18 Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Elektrizitätsbezügers oder der Elektrizitätsbezügerin vom Leitungsnetz der Elektrizitätsversorgung abzutrennen:

- a) Bei Aufgabe des Elektrizitätsbezugs,
- b) Wenn der Anschluss aus irgendeinem Grunde mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

Art 19. Energierücklieferung

- ¹ Die EGL verpflichtet sich zur Abnahme dezentral erzeugter Elektrizität.
- ² Parallelschaltungen von Niederspannungs-Energieerzeugungsanlagen mit dem **Netz der EGL** sind bewilligungspflichtig.
- ³ Der Ort der Einspeisung der Energie ins Netz wird von der zuständigen Gemeindebehörde, die Art der Apparate, die zur Erfassung der eingespiesenen Energie erforderlich sind, von der **Netzbetreiberin** festgelegt.
- ⁴ Die Vergütung für Energierücklieferungen ist grundsätzlich in der übergeordneten Gesetzgebung geregelt und wird durch die Netzbetreiberin festgelegt und publiziert.

Art. 20 Schutz von Personen und Werkanlagen

- ¹ Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen, Dachdeckerarbeiten usw.) bei denen Personen durch blanke Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgt die zuständige Gemeindebehörde die Isolierung oder Abschaltung der Leitung kostenlos.
- ² Wenn Bezüger/innen, bzw. Hauseigentümer/innen, in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen müssen oder veranlassen wollen, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), haben sie dies der zuständigen Gemeindebehörde rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen angeordnet werden können.
- ³ Beabsichtigen Bezüger/innen, bzw. Hauseigentümer/innen, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, haben sie sich vorgängig bei der zuständigen Gemeindebehörde über die Lage allfällig im Boden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken haben sie sich erneut mit der zuständigen Gemeindebehörde in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Beim Zudecken ist den Weisungen der zuständigen Gemeindebehörde Folge zu leisten.

III. Leitungsnetz und Installationen

A. Definitionen

Art. 21 Bestandteile Leitungsnetz

Das Leitungsnetz umfasst:

- a) das Hauptnetz bestehend aus den Hauptleitungen,
- b) das Verteilnetz:
 - die Verteilleitungen,
 - die Hausanschlussleitungen,
- c) die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze,
- d) die privaten Hausinstallationen.

Art. 22 Hauptleitungen

Hauptleitungen sind Sekundär- Verbindungsleitungen zwischen den Trafostationen einschliesslich der Hauptverteilkabinen

Art. 23 Verteilleitungen

Verteilleitungen sind alle Leitungen ab Hauptverteilkabinen (zu den Unterverteilern). Verteilleitungen verbinden die Hauptleitungen mit den einzelnen Hausanschlussleitungen.

Art. 24 Hausanschlussleitung

Hausanschlussleitungen sind die Leitungen ab Verteilkabine oder -Kabel bis zum Hauptsicherungskasten der Bezüger/innen, bei Freileitungen vom Mast der Verteilleitung bis und mit dem letzten Isolator an der Hauswand oder auf dem Dachständer. Der Dachständer gehört ebenfalls zur Hausanschlussleitung.

Art. 25 Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen vom Hauptsicherungskasten an, bei Freileitungen nach dem letzten Isolator.

B. Die öffentlichen Anlagen

Art. 26 Erstellung

- ¹ Die EGL plant, erstellt, verstärkt und erweitert das Hauptnetz nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung im Einvernehmen mit den andern Erschliessungsträgern.
- ² Die EGL erstellt das Verteilnetz nach der Leistungsfähigkeit des Hauptnetzes und nach den Bedürfnissen der Grundeigentümer/innen.
- ³ Vorbehalten bleibt das vorzeitige Erstellen einer Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/inne, sofern ein Bevorschussungs- und Rückzahlungsvertrag abgeschlossen wird. Solche Verträge werden auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde durch den Gemeinderat abgeschlossen.

Art. 27 Kostentragung

- ¹ Die Kosten des Haupt- und Verteilnetzes trägt die EGL. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- ² Die Kosten der Verstärkung einer bestehenden Verteilung wegen aussergewöhnlicher Belastung des Netzes infolge höherem Energiebezug sind vom Verursacher oder der Verursacherin zu bezahlen.

Art. 28 Leitungen im Strassengebiet

Die EGL ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

Art. 29 Durchleitungsrechte, Baurecht

- ¹ Öffentliche Leitungen sind gemäss dem Kantonalen Planungs- und Baugesetz zu dulden.
- ² Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich eröffnet.
- ³ Die Grundeigentümer/innen sind verpflichtet, das Aufstellen von Verteil- und Trennkabinen auf ihren Grundstücken zu dulden. Die EGL berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer/innen.
- ⁴ Bezüger/innen, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Bezüger/innen, bzw. Hauseigentümer/innen, gewähren **der Netzbliegerin** ein Baurecht nach den Bestimmungen des ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Aufstellungsort der

Transformatorstation **wird von der zuständigen Gemeindebehörde und der Netzbliegerin** und den Bezüger/innen bzw. Hauseigentümer/innen gemeinsam bestimmt. Die **zuständige Gemeindebehörde** ist berechtigt, solche Transformatorstationen jederzeit zu begehen und auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

Art. 30 Technische Vorschriften

- ¹ Sämtliche Leitungen und Anlagen sind nach den anerkannten technischen Normen zu erstellen. Im übrigen gilt Art. 4.
- ² Der zuständigen Gemeindebehörde **oder der Netzbetreiberin** bzw. deren Beauftragten ist der Zutritt zu den auf privatem Boden liegenden Anlagen und Leitungen zu gestatten.

C. Öffentliche Beleuchtung

Art. 31 Erstellung, Kostentragung

- ¹ Die EGL erstellt und unterhält auf ihre Kosten die notwendigen Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung.
- ² **Die zuständige Gemeindebehörde** ist nach Absprache mit den betroffenen Grund- und Hauseigentümer/innen berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken und an privaten Bauobjekten anzubringen und zu betreiben.

D. Hausanschlussleitungen

Art. 32 Erstellung, Kostentragung

- ¹ Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis und mit zum Hausanschlusskasten erfolgt durch die zuständige Gemeindebehörde bzw. deren Beauftragten. Die zuständige Gemeindebehörde bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlusskastens und der Mess- und Steuerapparate.
- ² Beim Bau, bzw. der Montage der Leitungen, Anschlusskasten, Mess- und Steuerapparate wird die zuständige Gemeindebehörde nach Möglichkeit auf die Interessen der Bezüger/innen Rücksicht nehmen. Bei Neubauten ist der Anschlusskasten mit den Mess- und Steuerapparate so anzuordnen, dass er von aussen jederzeit leicht zugänglich ist.
- ³ Die zuständige Gemeindebehörde stellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Bei Neuanschlüssen von Grundstücken, die im Zonenplan als Baugebiet ausgeschieden sind, übernimmt die EGL in der Regel die Kosten für das Anschlusskabel. Alle anderen Aufwendungen wie Grabarbeiten und Schutzrohre gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- ⁴ Alle Grabarbeiten, Rohre, Kabelschächte und Kabel werden von der zuständigen Gemeindebehörde kontrolliert und eingemessen. Die Zudeckarbeiten dürfen erst nach der Kontrolle ausgeführt werden.
- ⁵ Die zuständige Gemeindebehörde ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Bezüger/innen anzuschliessen.

Art. 33 Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen

- ¹ Wird durch eine Leistungserhöhung eine Verstärkung der Zuleitung notwendig, hat der/die Bezüger/in die vollen Kosten zu übernehmen.
- ² Wünscht der/die Bezüger/in bzw. Hauseigentümer/in den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so bezahlt die zuständige Gemeindebehörde ein Drittel an die Kabelarbeiten inklusive Hausanschlusskasten. Ausgenommen sind Grabarbeiten und Kabelschutzrohre.

Wenn die zuständige Gemeindebehörde auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so gehen die Aufwendungen zu ihren Lasten. Die Kosten für die Grabarbeiten und Schutzrohre sowie für die Anpassung der Hausinstallationen an die neuen Verhältnisse gehen in jedem Falle zu Lasten der Hauseigentümer/innen.

- ³ Verursachen Bezüger/innen, bzw. Hauseigentümer/innen, infolge Umbau oder Neubauten die Verlegung, Änderung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses, so haben sie die Kosten nach dem Verursacherprinzip zu übernehmen.

Art. 34 Erdung

- ¹ Neue Anlagen sind mit einem Fundamenteerder gemäss den WV zu erden.
- ² Hauseigentümer/innen mit bestehender Wasserleitungserdung sind verpflichtet, auf ihre Kosten eine alternative Erdung gemäss den WV zu installieren, wenn
 - a) die Hauszuleitung der Wasserversorgung durch Kunststoffrohre ersetzt wird,
 - b) wenn an den gemeindeeigenen Wasserleitungen Änderungen vorgenommen werden, die dazu führen, dass der Widerstand der Erdung von betroffenen Anlagen unzulässige Werte einnimmt.

Art. 35 Eigentum, Unterhalt

Zu Eigentum und Unterhalt gehören der EGL:

- a) bei Freileitungs-Fassadenanschluss:
bis und mit Abspannisolatoren an der Aussenwand,
- b) bei Dachständeranschluss:
bis und mit Abspannisolatoren auf dem Dachständer,
- c) bei Kabelanschluss:
bis und mit Hausanschlusskasten ohne Hauptsicherung im Gebäude der Bezüger/innen.

E. Hausinstallationen

Art. 36 Erstellung, Kostentragung, Unterhalt

Die Grundeigentümer/innen haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und anzupassen.

Art. 37 Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen und Personen erstellt, unterhalten und verändert werden, welche über eine Bewilligung gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung NIV, Art 8 ff, verfügen oder nach NIV Art. 11 dazu berechtigt sind.

Art. 38 Technische Vorschriften

Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundes, des SEV und den speziellen WV auszuführen und zu unterhalten.

Art. 39 Meldewesen, Kontrolle

- ¹ Installationsarbeiten, die nach den WV meldepflichtig sind, müssen der zuständigen Gemeindebehörde vor der Ausführung mit einer Installationsanzeige gemeldet werden.
- ² Die **Netzbetreiberin** unterzieht die ausgeführten Arbeiten im Auftrag der zuständigen Gemeindebehörde einer Prüfung. Festgestellte Mängel müssen behoben und zur Prüfung erneut angezeigt werden.

Art. 40 Kontrollrecht

Die zuständige Gemeindebehörde oder deren Beauftragte haben ein Kontrollrecht über alle Hausinstallationen. Zu diesem Zweck ist ihnen der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

Art. 41 Mangelhafte Installationen

Der/die Grundeigentümer/in hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der zuständigen Gemeindebehörde hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er/sie dies, kann die zuständige Gemeindebehörde die Mängel auf seine/ihre Kosten beheben lassen.

IV. Abgaben

Art. 42 Finanzierung der Elektrizitätsanlagen

Die EGL finanziert die öffentlichen Anlagen der Elektrizitätsversorgung gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

Art. 43 Fälligkeit

Die Anschlussgebühr wird auf den Zeitpunkt der Erstellung des Anschlusses an das öffentliche Netz fällig.

V. Organisation und Aufsicht

Art. 44 Aufsicht, Leitung

Die Elektrizitätsversorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderats. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der zuständige Gemeindebehörde. Die Zusammensetzung dieser Behörde ist in der GO festgelegt. Wenn nötig, können für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute zugezogen werden.

Art. 46 Obliegenheiten der zuständigen Behörde

Ausser den in diesem Reglement erwähnten Obliegenheiten hat die BPKW noch folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1) Prüfen der Notwendigkeit und Dringlichkeit von Erweiterungen und Änderungen an den Anlagen für die Elektrizitätsversorgung,
- 2) Prüfen von Offerten und Rechnungen,
- 3) Erteilen von Aufträgen, gemäss Kompetenzordnung und Submissionsverordnung,
- 4) Festlegen von Ausführungsbestimmungen und Weisungen,
- 5) Kontrolle und Abnahme der in Auftrag gegebenen Arbeiten nach OR und SIA- Normen,
- 6) Beraten der Elektrizitätsbezüger/innen bzw. der Interessenten oder Interessentinnen,
- 7) Wahren aller Interessen der Elektrizitätsversorgung,
- 8) Kontrolle über das Erstellen und Nachführen der Netzpläne,
- 9) Erteilen und Entziehen von Konzessionen,
- 10) Erstellen von Strafanzeigen

Art. 47 Aufgaben des Präsidenten / der Präsidentin

Der/die Präsident/in bzw. Vizepräsident/in leitet die Kommission und zeichnet kollektiv mit dem/der Aktuar/in.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 48 Entscheid bei Streitigkeiten

Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen eine begründete Beschwerde schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden.

Art. 49 Widerhandlungen gegen das Reglement

Widerhandlungen gegen das Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters oder der Friedensrichterin bestraft. Zivilrechtliche Forderungen sowie die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

Art. 50 Beschwerdeverfahren

Im Übrigen gelten die §§ 29 ff des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 51 Inkrafttretung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf **1.7.2022** in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12. September 2022.

Daniela Tillessen

Cornelia Begert

Gemeindepräsidentin

Gemeindeverwalterin